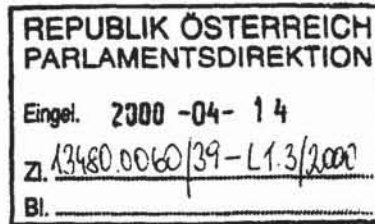


1156/SN - 48 d. B.



An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien



Wiedner Hauptstraße 63
Postfach A-1045
Wien
Telefon 50105DW
Telefax 50105259
Internet: <http://www.wk.or.at>
E-Mail: kuehnelE@wkoe.wk.or.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

Fp 20/00

3739

10.04.2000

Mag. Erich Kühnelt

Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000) (48 d.B.), sowie Bundesgesetz über die Änderung des Bundesgesetzes über die Einbringung der Österreichischen Postsparkasse in eine Aktiengesellschaft, des Postsparkassengesetzes 1969, des Bankwesengesetzes und des Bundesgesetzes über die Errichtung des Staatsschuldenausschusses (49 d.B.)

Zu den vom Industriausschuss des Nationalrates zur Begutachtung ausgesendeten Regierungsvorlagen erlauben wir uns wie folgt Stellung zu nehmen.

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Gesetzesvorhaben aus mehreren Gründen:

- Die Gesetze schaffen den rechtlichen Rahmen für die Privatisierungsvorhaben der Bundesregierung, wie sie schon im Regierungsübereinkommen dargestellt wurden. Die Wirtschaftskammer Österreich war immer ein Verfechter des Privatisierungsgedankens. Dies u.a., weil wir der Ansicht sind, daß Eigentum an Wirtschaftsunternehmen nicht zu den Kernaufgaben des Staates gehört und nur ausnahmsweise rechtfertigen ist. Außerdem bedeuten Privatisierungen, wenn sie über den Kapitalmarkt erfolgen, auch eine Belebung des Kapitalmarktes.
- Durch die Privatisierungen sowie durch die Verschmelzung von ÖIAG, PTBG und PTA sollte es gelingen, die kumulierten Verbindlichkeiten von ÖIAG und PTBG (etwa 80 Mrd. S) abzubauen. Dadurch wird auch der Bundeshaushalt von der Haftung für einen Großteil der Verbindlichkeiten befreit, sowie von der Verpflichtung, für einen Teil der Verbindlichkeiten Tilgungen und

- 2 -

Zinsenleistungen zu refundieren. Das beweist auch, daß Privatisierungen nicht bloß verkürzt unter dem Aspekt budgetärer „Einmaleffekte“ gesehen werden können.

- Schließlich begrüßen wir die Privatisierungsvorhaben, weil die Regierungsparteien in ihrem Regierungsübereinkommen angekündigt haben, daß Privatisierungserlöse über die jeweilige Schuldentilgung hinaus für Technologie- und Forschungsförderung herangezogen werden sollen, bzw. daß sie für eine Technologieoffensive zweckgebunden werden sollen.

§ 4

Es wird angeregt, in § 4 Abs 1 Satz 1 (Kreis der Aufsichtsratsmitglieder) auch Persönlichkeiten aus dem Bankbereich oder mit langjähriger Kapitalmarkterfahrung zumindest in den Erläuterungen zu nennen, weil der Aufsichtsrat auch mit Modalitäten der Privatisierung befaßt ist (§ 8: Genehmigung des Privatisierungsprogrammes, der jährlichen Privatisierungskonzepte).

In § 4 Abs. 2 2. Satz sollte der Verweis „im Sinne des § 4 Abs 1“ konkretisiert werden („im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1“). Andernfalls könnte interpretiert werden, daß durch den Kreis der Aufsichtsratsmitglieder abberufene Aufsichtsratsmitglieder nicht wiederbestellt werden können, daß aber im Umkehrschluß gem. § 87 Abs 3 Aktiengesetz abberufene Mitglieder sehr wohl durch den Aufsichtsrat wiederbestellt werden können. Ein derartiges Ergebnis wäre wohl im Lichte des Gleichheitssatzes bedenklich.

Weiters stellt sich die Frage, ob sich die Kompetenz der Hauptversammlung (Finanzminister), gem § 87 Abs 3 Aktiengesetz Aufsichtsratsmitglieder abzuwählen, auch auf die Arbeitnehmervertreter gem § 5 erstreckt, und, wenn ja, ob ein derart abberufenes Aufsichtsratsmitglied von der Bundesarbeitskammer wieder vorgeschlagen werden kann (Nach § 5 Abs 2 Satz 2 ist die Wiederwahl der Arbeitnehmervertreter möglich).

§ 7 Abs. 3

Der Gesetzestext spricht u.a. von den „Interessen des Bundes insbesondere im Hinblick auf die Bedienung der Schulden der ÖIAG“, die bei der Frage des Zeitpunktes und des Modus der Privatisierung zu berücksichtigen wären.

Die erläuternden Bemerkungen sprechen von den Interessen des Bundes an einer „möglichst raschen Bedienung der Schulden“, die von den Organen der ÖIAG zu berücksichtigen sind.

Es sollte der Eindruck vermieden werden, daß die Veräußerungen überhastet erfolgen sollen, es kann sich zudem ein Widerspruch zwischen dem Interesse an einer möglichst raschen Veräußerung und dem erstrebenswerten Ziel eines möglichst hohen Veräußerungserlöses ergeben. Im letzteren Fall wäre gewährleistet,

- 3 -

daß nach dem Schuldenabbau mehr Mittel für andere Zwecke zur Verfügung stehen (z.B. Forschungs- und Technologieoffensive und/oder Abbau der Finanzschulden des Bundes) als unter Umständen bei einer „möglichst raschen“ Veräußerung. In Entsprechung zum Gesetzestext sollte in den Erläuterungen daher die Wortfolge „möglichst raschen“ entfallen.

Erhaltung der Kompetenzen des Verkehrsarbeitsinspektorates

Bei der Verschmelzung der PTA und der PTBG mit der ÖIAG sind auch arbeitsrechtliche Aspekte zu beachten:

Durch das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz (VAIG) ist das Verkehrsarbeitsinspektorat (VAI) zur Kontrolle der Arbeitnehmerschutzbestimmungen bei der Österreichischen Post AG und der Telekom Austria AG berufen. Diese Kompetenz ergibt sich im VAIG nur aus dem Umstand, daß es sich um Tochterunternehmungen der Post und Telekom Austria AG handelt. Wenn diese zu Tochterunternehmen der ÖIAG würden, geht die Zuständigkeit auf das Zentralarbeitsinspektorat (ZAI) über.

Dies lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

- Die Aufsichtsbehörde für die gesamte Telekombranche ist im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie angesiedelt, dem auch das Verkehrsarbeitsinspektorat untersteht. Dadurch ist bei Verfahren und Bewilligungen eine ministeriumsinterne Koordination zwischen Aufsichtsbehörde und Arbeitsinspektorat gewährleistet. Die beiden Dienststellen haben das Einvernehmen herzustellen, damit sind unterschiedliche Auflagen bzw. Auffassungen ausgeschlossen.
- Die Kompetenz des VAI erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet, während das ZAI regionale Gliederungen aufweist. Beim Ausbau und Betrieb des Telekomnetzes statt mit einem Arbeitsinspektorat mit insgesamt 19 Kontrollorganen in den einzelnen Aufsichtsbezirken konfrontiert zu sein, wäre eine deutliche Verschlechterung für das Unternehmen. Gerade für einen bundesweiten Netzbetreiber, wie die Telekom Austria, müssen einheitliche Auffassungen und Auflagen gewährleistet sein.
- Wenn das VAIG nicht zeitgleich mit dem ÖIAG-Gesetz geändert wird, hätte dies zur Folge, daß in derselben Branche für die Telekom Austria das ZAI, für alle anderen Mitbewerber das VAI zuständig wäre.

Es ist daher notwendig, daß ein in diesem Sinne geändertes Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz zeitgleich mit dem ÖIAG-Gesetz 2000 in kraft tritt.

- 4 -

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Leopold Maderthaner
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Günter Stummvoll
Generalsekretär

G:\KÜHNELT\PRIVATIS\ÖIAG-G2000-Stell12.doc